

§ 5 T-KFG Förderungsmaßnahmen

T-KFG - Kulturförderungsgesetz 2010, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.04.2019

- a) die Gewährung von Zuschüssen,
- b) die organisatorische Unterstützung und die Gewährung von Sachleistungen,
- c) die Vergabe von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien,
- d) die Durchführung von Wettbewerben und die Vergabe von Aufträgen,
- e) den Erwerb von kulturell bedeutsamen Werken und deren Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit,
- f) die Beratung von Förderungsempfängern,
- g) die Herausgabe von kulturellen Medien,
- h) die Durchführung kultureller Vorhaben und die Ausübung kultureller Tätigkeiten und
- i) die Einrichtung von oder die Beteiligung an im kulturellen Bereich tätigen Rechtsträgern.

In Kraft seit 01.09.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at